



Einkommensrunde 2020 mit Bund und Kommunen

Verteiler: Streikleiter/-innen der dbb Fachgewerkschaften

**Zur Kenntnis: dbb Bundestarifkommission, Vorsitzende der
dbb Fachgewerkschaften, dbb Landesbünde**

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarif@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

21. September 2020

Warnstreikfreigabe

für die Zeit vom 21. September bis einschließlich 23. Oktober 2020

Sehr geehrte Streikleiterin, sehr geehrter Streikleiter,

die Arbeitgeber von Bund und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben auch in der zweiten Verhandlungsrunde am 19. / 20. September 2020 zur Einkommensrunde 2020 kein Entgegenkommen bei den Gewerkschaftsforderungen gezeigt. Um den Druck zur dritten und geplant letzten Verhandlungsrunde am 22. / 23. Oktober 2020 weiter erhöhen zu können, **erteilt der dbb für die Zeit vom 21. September 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020 die grundsätzliche Freigabe zu jeweils bis zu eintägigen Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks und Demonstrationen).**

Bitte informieren Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif, umgehend und (möglichst) vorab über eine beabsichtigte Beteiligung von Mitgliedern Ihrer Fachgewerkschaft an Streikmaßnahmen (E-Mail: tarif@dbb.de). Geben Sie dabei immer Ort, Zeit und auch voraussichtliche Teilnehmerzahl an. Das gilt auch für Demonstrationen von mehreren unserer Fachgewerkschaften.

Der dbb zahlt Streikgeldunterstützung an die jeweilige Fachgewerkschaft nur, wenn auch eine Vorabmeldung über die konkrete Streikmaßnahme oder eine solidarische Beteiligung durch die jeweilige Streikleiterin/ den jeweiligen Streikleiter der betroffenen Fachgewerkschaft vorliegt.

Die Freigabe betrifft die Tarif-Mitglieder im Bereich des **TVöD**, des **TV-BA**, der Tarifverträge für die Träger der **Deutschen Rentenversicherung**, der Tarifverträge für die Träger der **DGUV**, der Tarifverträge für die **Bundesbank**, des **TV-Fleischuntersuchung** und des **TV-V** sowie des **TV-AVH**. Die Auszubildenden und Schüler, Praktikanten und dual Studierende nach dem **TVAöD** (BBiG und Pflege) **TVPöD** und **TVSöD** sowie in den anderen aufgezählten Tarifbereichen sind von dieser Streikfreigabe mit umfasst. Bei einer Streikteilnahme von Auszubildenden und Schülern ist jedoch zu beachten, dass in den meisten Berufsausbildungsordnungen eine maximale Anzahl von Fehltagen geregelt ist, die noch zur Ablegung der Abschlussprüfung berechtigen. Streiktage werden zu diesen Fehltagen gerechnet. Auszubildende und Schüler sollten deshalb darauf achten, dass sie diese Fehltagsanzahl nicht überschreiten. An Berufsschultagen kann nicht gestreikt werden, da Schulpflicht besteht.

Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Nahverkehrstarifverträge (TV-N) fallen, werden die betroffenen Fachgewerkschaften **gesondert** angeschrieben.

Bitte beachten Sie die Hinweise in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2019) sowie eventuelle Vorgaben und Hinweise Ihrer Fachgewerkschaft.

Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Bezüglich Streikerfassungslisten, Streikgeld sowie Streikgeldunterstützung usw. weisen wir auf die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2019) hin. Allgemein ausliegende Streikerfassungslisten und Listen, auf denen sich die Teilnehmer gesammelt eintragen müssen, sind aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr zulässig. Bitte beachten Sie auch eventuell abweichende Regelungen Ihrer Fachgewerkschaft.

Für die Gewährung von Streikgeldunterstützung des dbb an die jeweilige Fachgewerkschaft ist insbesondere die Erbringung des Nachweises des Gehaltsabzugs bei den Einzelmitgliedern infolge der Streikteilnahme und die Zahlung von Streikgeld durch die Fachgewerkschaft an das Einzelmitglied erforderlich.

Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2019) sowie im mitglieder-info „Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?“, das ebenfalls per E-Mail durch uns verschickt wird.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie unser ebenfalls versandtes mitglieder-info zu Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, die unbedingt einzuhalten sind.

Sie finden die Infos auch unter „Downloads“ auf der Sonderseite zur Einkommensrunde 2020 unter www.dbb.de/einkommensrunde.

Eine eventuelle weitere Streikfreigabe für die Zeit nach der zweiten Verhandlungsrunde werden wir gesondert erteilen.

Für Rückfragen erreichen Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif, unter tarif@dbb.de oder 030.4081-5400.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer,
Fachvorstand Tarifpolitik



dbb.de